



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 48 – Nr. 12 – 11.05.2022  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zu einem höheren Fachsemester	410
Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO)	422
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	423
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Public Policy and Social Change mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	424
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)	426
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin sowie Zahnmedizin mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)	430
Geschäftsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen (Neufassung)	435
Satzung der Eberhard Karls Universität Tübingen für die Vergabe der Deutschlandstipendien (Neufassung)	438

# **Satzung der Universität Tübingen über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zu einem höheren Fachsemester**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S.1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), in Verbindung mit § 7 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), und mit §§ 32 und 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), hat der Senat der Universität Tübingen am 05. Mai 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle grundständigen und weiterführenden Studiengänge der Universität Tübingen. In Studiengängen, für die Auffüllgrenzen nach der jeweils gültigen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen (Zulassungszahlenverordnung - ZZVO) festgesetzt sind, erfolgt das Auswahlverfahren nach den Bestimmungen des § 7 HZG, sofern eine Auswahl erforderlich ist.

## **§ 2 Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester**

Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester im Sinne dieser Satzung sind

- a) Personen, die an einer Hochschule studieren oder studiert haben und das Studium an der Universität Tübingen unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienleistungen im zweiten oder in einem höheren Fachsemester desselben (Hochschulwechselnde) oder eines anderen Studiengangs fortsetzen wollen (Quereinsteigende).
- b) Studierende der Universität Tübingen, die ihr Studium unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienleistungen im zweiten oder in einem höheren Fachsemester eines anderen Studiengangs bzw. Teilstudiengangs fortsetzen wollen (Fachwechselnde).

## **§ 3 Fristen und Form**

(1) Bewerbungen sind grundsätzlich zum Winter- und Sommersemester möglich. Für einzelne Studiengänge kann die Bewerbung für ein bestimmtes Fachsemester auf das Winter- oder Sommersemester beschränkt werden. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist der 15. Juli (Wintersemester) bzw. der 15. Januar (Sommersemester).

(2) Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Universität Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(3) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form an die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen zu richten. § 5 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung gilt entsprechend.

(4) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- a) Nachweise der erbrachten und für eine Anrechnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen
- b) die Hochschulzugangsberechtigung (HZB); bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit beizufügen. Im Fall einer Bewerbung für ein weiterführendes Studium ist statt der HZB das Zeugnis über den Abschluss des grundständigen Studiums einzureichen. § 33 Abs. 2 HZVO gilt entsprechend.

c) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber oder die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im beantragten Studiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet. Welche Studiengänge als verwandt gelten, legen die jeweiligen Prüfungsausschüsse fest.

(5) Sind die Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, so ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch einen amtlich bestellten Übersetzer vorzulegen.

(6) Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt, können Nachweise über absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen, die bis zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegen, für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 01.09., für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 01.03. nachgereicht werden (Ausschlussfrist).

(7) Für das 1. klinische Fachsemester Medizin kann der Nachweis über die Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bis spätestens 31. März (zum Sommersemester) bzw. spätestens 30. September (zum Wintersemester) beim Studierendensekretariat nachgereicht werden (Ausschlussfrist).

(8) Für das 6. Fachsemester Zahnmedizin kann der Nachweis über die Gesamtnote der zahnärztlichen Vorprüfung bis spätestens zum 31. März (zum Sommersemester) bzw. spätestens zum 7. Oktober (zum Wintersemester) beim Studierendensekretariat nachgereicht werden (Ausschlussfrist).

(9) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorgelegt werden müssen.

#### **§ 4 Zulassung in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung**

(1) In Studiengängen, in denen für höhere Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen oder Auffüllgrenzen nach der jeweils gültigen ZZVO festgesetzt sind, werden die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, wenn

- a) sie diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen können, die in dem angestrebten Studiengang für das jeweilige Fachsemester nach Art und Anzahl mindestens erforderlich sind;
- b) die Gleichwertigkeit der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den im angestrebten Studiengang verlangten Leistungen festgestellt wurde.

(2) Für die Festlegung der Art und Mindestanzahl der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen, für die Feststellung der Gleichwertigkeit sowie für die Einstufung in ein Fachsemester ist der Prüfungsausschuss des betreffenden Studiengangs zuständig. Die Grundlage bildet dabei die geltende Prüfungs- und Studienordnung; § 32 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) gilt entsprechend.

(3) Die Zulassung erfolgt in der Regel nur bis zum letzten Fachsemester der Regelstudienzeit.

#### **§ 5 Zulassung in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung**

(1) Für die Zulassung in Studiengängen, in denen für höhere Fachsemester Zulassungsbeschränkungen und Auffüllgrenzen nach der jeweils gültigen ZZVO festgesetzt sind, erfolgt eine Zulassung nur bis zum letzten Fachsemester der Regelstudienzeit. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 1 und 2.

(2) Gibt es in einem Studiengang für ein bestimmtes Fachsemester mehr Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden diese Studienplätze aufgrund des durch § 7 Abs. 1 und 2 HZG festgelegten Auswahlverfahrens vergeben.

(3) Soweit nach diesem Auswahlverfahren eine Rangfolge aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen zu bilden ist, wird wie folgt verfahren:

1. Berücksichtigt werden die für das angestrebte Studium aufgrund der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen und vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen.
2. In modularisierten Studiengängen, in denen Prüfungs- und Studienleistungen mit ECTS-Punkten (Credits) versehen sind, werden die Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der Anzahl ihrer nach Nr. 1 zu berücksichtigenden Credits vom zuständigen Prüfungsausschuss in eine Rangfolge gebracht.
3. In nicht modularisierten Studiengängen erhalten Bewerberinnen und Bewerber ohne vollständig anerkannte Diplomvor- bzw. Zwischenprüfung für jeden Leistungsnachweis einen, für jede Teilprüfung der Diplomvor- bzw. Zwischenprüfung zwei Punkte. Bewerberinnen und Bewerber mit vollständig anerkannter Diplomvor- bzw. Zwischenprüfung erhalten hierfür 20, ferner für jeden Leistungsnachweis des Hauptstudiums einen und für jede Teilprüfung einer Abschlussprüfung zwei Punkte.

## § 6 Regelungen für den Studiengang Medizin

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester im Studiengang Medizin, Staatsexamen, wird die Auswahl nach bisher erbrachten Studienleistungen für das jeweilige Fachsemester wie folgt getroffen:

### 1. Vorklinische Semester

Jede eingereichte und anererkennungsfähige Studienleistung des vorklinischen Studienabschnitts wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

<b>Leistungsnachweis</b>	<b>Punkte</b>
• Praktikum der Physik für Mediziner	5
• Praktikum der Chemie für Mediziner	5
• Praktikum der Biologie für Mediziner	5
• Praktikum der Physiologie	3
• Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	3
• Kursus der makroskopischen Anatomie	5
• Kursus der mikroskopischen Anatomie	5
• Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	1
• Seminar Physiologie	2
• Seminar Biochemie/Molekularbiologie	2
• Seminar Anatomie	2
• Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	1
• Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)	1
• Praktikum der Berufsfelderkundung	1
• Praktikum der medizinischen Terminologie	1

### 2. Erstes klinisches Fachsemester:

Es wird nach der Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ausgewählt.

### 3. Zweites bis sechstes klinisches Fachsemester:

Zugelassen werden Studierende, die Leistungsnachweise in folgenden Fächern nachweisen:

- Einzelleistungsnachweis Pathologie
- Einzelleistungsnachweis Pharmakologie, Toxikologie
- Einzelleistungsnachweis Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
- Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz, Strahlentherapie

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt in erster Linie auf Grund dieser geforderten Leistungsnachweise.

(2) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(3) Zulassungen von Bewerberinnen und Bewerbern zum PJ: Vorlage der PJ Berechtigung. Es wird auf Grundlage der Durchschnittsnote aus der Vorlage der universitären Leistungsnachweise entsprechend der Vorgabe der ÄApprO gerankt.

## § 7 Regelungen für den Studiengang Zahnmedizin

### (1) Regelungen für Studierende, die ihr Studium der Zahnmedizin an der Universität Tübingen nach den Regelungen der am 30.09.2020 geltenden Fassung der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) fortsetzen

#### a) Zulassungsvoraussetzungen

Aufgrund der Umstrukturierung des Curriculums der Zahnmedizin nach der seit 01.10.2020 geltenden Fassung der ZÄPrO, können Bewerber, die noch nach der am 30.09.2020 geltenden Fassung der ZÄPrO studieren, nur eingeschränkt berücksichtigt werden.

Für diese Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. Oktober 2021 ihr Studium der Zahnmedizin begonnen haben und das Studium nach der ZÄPrO in der am 30. September 2020 geltenden Fassung fortsetzen, ist die Aufnahme in ein höheres Fachsemester nur nach Erfüllung der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen zulässig:

	<b>Zwingende Voraussetzungen für die Zulassung im jeweiligen Fachsemester</b>
<b>2. Fachsemester</b>	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am · Kursus der Technischen Propädeutik (TPK) Eine Bewerbung ist letztmalig zum WiSe 2021/2022 möglich
<b>3. Fachsemester</b>	Voraussetzungen des 2. Fachsemesters <b>und</b> Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am · Chemisches Praktikum für Zahnmediziner · Physikalisches Praktikum für Zahnmediziner · Kurs Medizinische Terminologie (für Studierende ohne Lateinnachweis) <b>sowie</b> die bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung (NVP) Eine Bewerbung ist letztmalig zum SoSe 2022 möglich
<b>4. Fachsemester</b>	Voraussetzungen des 3. Fachsemesters <b>und</b> Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am · Phantomkurs der Zahnersatzkunde I Eine Bewerbung ist letztmalig zum WiSe 2022/2023 möglich
<b>5. Fachsemester</b>	Voraussetzungen des 4. Fachsemesters <b>und</b> Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am · Phantomkurs der Zahnersatzkunde II · Physiologisch-chemisches Praktikum Eine Bewerbung ist letztmalig zum SoSe 2023 möglich

<b>6. Fachsemester</b>	Voraussetzungen des 5. Fachsemesters <b>sowie</b> die bestandene zahnärztliche Vorprüfung Eine Bewerbung ist letztmalig zum WiSe 2023/2024 möglich
<b>7. Fachsemester</b>	Voraussetzungen des 6. Fachsemesters <b>und</b> Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am/an · Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde · Klinik und Poliklinik für ZMK-Krankheiten (Auskultant) · Röntgenkurs unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes Eine Bewerbung ist letztmalig zum SoSe 2024 möglich
<b>8. Fachsemester</b>	Voraussetzungen des 7. Fachsemesters <b>und</b> Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am · Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I · Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I Eine Bewerbung ist letztmalig zum WiSe 2024/2025 möglich
<b>9. Fachsemester</b>	Voraussetzungen des 8. Fachsemesters <b>und</b> Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am/an · Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I · Operationskurs I · Klinik und Poliklinik für ZMK-Krankheiten I (Praktikant) · Kursus der kieferorthopädischen Technik Eine Bewerbung ist letztmalig zum SoSe 2025 möglich
<b>10. Fachsemester</b>	Voraussetzungen des 9. Fachsemesters <b>und</b> Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am/an · Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II · Klinik und Poliklinik für ZMK-Krankheiten II (Praktikant) · Operationskurs II Eine Bewerbung ist letztmalig zum WiSe 2025/2026 möglich

## b) Rangfolgenerstellung

### Studienabschnitt bis zur zahnärztlichen Vorprüfung (fünf Fachsemester)

Jeder vorgelegte Leistungsnachweis wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

<b>Leistungsnachweis</b>	<b>Punkte</b>
• Anatomische Präparierübungen (Makroskopisch-anatomischer Kurs)	2
• Physikalisches Praktikum für Zahnmediziner	5
• Chemisches Praktikum für Zahnmediziner	5
• Praktikum der Physiologie	2
• Physiologisch-chemisches Praktikum (Praktikum der Biochemie I)	2
• Mikroskopisch-anatomischer Kurs	2
• Phantomkursus der Zahnersatzkunde I	5
• Phantomkursus der Zahnersatzkunde II	5
• Praktikum der Medizinischen Terminologie	1

## **Studienabschnitt nach der zahnärztlichen Vorprüfung (ab 6. Fachsemester)**

Jeder vorgelegte Leistungsnachweis des Studienabschnitts nach der zahnärztlichen Vorprüfung wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

<b>Leistungsnachweis</b>	<b>Punkte</b>
• Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Auskultant)	10
• Klinik und Poliklinik für Zahn- Mund- und Kieferkrankheiten I (Praktikant)	10
• Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II (Praktikant)	10
• Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III (Praktikant)	10
• Radiologischer Kurs unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	10
• Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I	10
• Kursus der kieferorthopädischen Technik	10
• Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II	10
• Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I	10
• Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II	10
• Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	10
• Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II	10
• Operationskurs I	10
• Operationskurs II	10
• Pathologisch-histologischer Kurs für Zahnmediziner	2
• Chirurgische Poliklinik (Auskultant)	2
• Kursus der klinisch-chemischen und hämatologischen Untersuchungsmethoden	2
• Dermatologie für Zahnmediziner (Praktikant)	2
• Naturwissenschaftlicher Vorprüfung bzw. Zahnärztlicher Vorprüfung	jeweils 7

### **c) Die jeweils geltende Studienordnung Zahnmedizin ist zu beachten.**

#### **(2) Regelungen für Studierende, die ihr Studium der Zahnmedizin an der Universität Tübingen nach den Regelungen der am 01.10.2020 geltenden Fassung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) fortsetzen**

Für Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem 30. September 2021 ihr Studium der Zahnmedizin begonnen haben und das Studium nach der ZApprO in der am 01. Oktober 2020 geltenden Fassung fortsetzen, wird die Auswahl nach bisher erbrachten Studienleistungen für das jeweilige Fachsemester wie folgt getroffen:

#### **a) Vorklinischer Studienabschnitt bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (vier Fachsemester)**

##### **Zweites bis viertes Fachsemester**

Jeder vorgelegte Leistungsnachweis des vorklinischen Studienabschnitts wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

<b>Leistungsnachweis</b>	<b>Punkte:</b>
• Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	5
• Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	5
• Praktikum der Physiologie	5
• Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	3
• Praktikum der makroskopischen Anatomie	5
• Praktikum der mikroskopischen Anatomie	5
• Praktikum der Berufsfelderkundung	3
• Übung in Medizinischer Terminologie	1
• Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	5
• Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	5

Für eine Bewerbung in das vierte Fachsemester muss zusätzlich zwingend folgender Nachweis vorgelegt werden:

- Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde

**b) Präklinischer Studienabschnitt bis zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (zwei Fachsemester)**

**Fünftes und sechstes Fachsemester**

Zugelassen werden nur Bewerber, die den Nachweis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vorlegen.

Jeder vorgelegte Leistungsnachweis nach dem den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

<b>Leistungsnachweis</b>	<b>Punkte:</b>
• Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	5
• Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	5
• Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	5
• Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin	5

**c) Klinischer Studienabschnitt bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (vier Fachsemester)**

**Siebtes bis zehntes Fachsemester**

Zugelassen werden nur Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vorlegen.

Jeder vorgelegte Leistungsnachweis nach dem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.



## Leistungsnachweis

## Punkte:

• Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II	jeweils	5
• Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II	jeweils	5
• Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II	jeweils	5
• Operationskurs I und II	jeweils	5
• Integrierte Behandlungskurse I bis IV	jeweils	8
• Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes		5
• Pharmakologie und Toxikologie		3
• Pathologie		3
• Hygiene, Mikrobiologie und Virologie		3
• Innere Medizin einschließlich Immunologie		3
• Dermatologie und Allergologie		3
• Berufskunde und Praxisführung		3
• Querschnittsbereich Notfallmedizin		3
• Querschnittsbereich Schmerzmedizin		3
• Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen		3
• Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde		5
• Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte		3
• Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich		3
• Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung,		3
• Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie		3
• Querschnittsbereich Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin		3
• Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten- medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin		3

### d) Bewerbung zum höheren Fachsemester:

Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem 30. September 2021 ihr Studium der Zahnmedizin begonnen haben, können sich erstmalig zu den entsprechenden höheren Fachsemestern wie folgt bewerben:

- Zum 2. Fachsemester ist die Bewerbung erstmalig zum Sommersemester 2022 möglich
- Zum 3. Fachsemester ist die Bewerbung erstmalig zum Wintersemester 2022/2023 möglich
- Zum 4. Fachsemester ist die Bewerbung erstmalig zum Sommersemester 2023 möglich
- Zum 5. Fachsemester ist die Bewerbung erstmalig zum Wintersemester 2023/2024 möglich
- Zum 6. Fachsemester ist die Bewerbung erstmalig zum Sommersemester 2024 möglich
- Zum 7. Fachsemester ist die Bewerbung erstmalig zum Wintersemester 2024/2025 möglich
- Zum 8. Fachsemester ist die Bewerbung erstmalig zum Sommersemester 2025 möglich
- Zum 9. Fachsemester ist die Bewerbung erstmalig zum Wintersemester 2025/2026 möglich

- Zum 10. Fachsemester ist die Bewerbung erstmalig zum Sommersemester 2026 möglich

e) Die jeweils geltende Studienordnung Zahnmedizin ist zu beachten.

## § 8 Regelungen für den Studiengang Pharmazie

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester im Studiengang Pharmazie, Staatsexamen, ist die Aufnahme in ein höheres Fachsemester nur nach Erfüllung der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen zulässig:

Fachsemester	Zwingende Voraussetzungen für die Zulassung im jeweiligen Fachsemester
<b>2. Fachsemester</b>	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Abschlussklausur und ggf. praktische Studien- und Prüfungsleistungen) an den folgenden Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>· Praktikum „Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet A]</li> <li>· Vorlesung und Übungen „Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet C]</li> </ul>
<b>3. Fachsemester</b>	Voraussetzungen des 2. Fachsemesters <b>und</b> Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Abschlussklausur und ggf. praktische Studien- und Prüfungsleistungen) an der folgenden Veranstaltung: <ul style="list-style-type: none"> <li>· Praktikum „Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet B]</li> </ul>
<b>4. Fachsemester</b>	Voraussetzungen des 3. Fachsemesters <b>und</b> Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Abschlussklausur und ggf. praktische Studien- und Prüfungsleistungen) an der folgenden Veranstaltung: <ul style="list-style-type: none"> <li>· Praktikum „Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet A]</li> </ul>
<b>5. Fachsemester</b>	1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung; wenn das Zeugnis noch nicht vorgelegt werden kann, müssen sich Bewerberinnen und Bewerber zumindest in der Prüfung befinden (Anmeldung zum 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlich).

Fachsemester	Zwingende Voraussetzungen für die Zulassung im jeweiligen Fachsemester
<b>6. Fachsemester</b>	1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung <b>und</b> Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Abschlussklausur und ggf. praktische Studien- und Prüfungsleistungen) an <b>zwei</b> der folgenden Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>· „Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich klinischer Chemie“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet E]</li> <li>· „Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet F]</li> <li>· „Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukte“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet F]</li> <li>· „Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet I]</li> <li>· „Biogene Arzneimittel und Pharmazeutische Biologie III“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet G]</li> <li>· „Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet H]</li> <li>· „Arzneimittelanalytik, Drug Monitoring“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet H]</li> <li>· „Klinische Pharmazie“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet I]</li> <li>· „Pharmakoepidemiologie und –ökonomie“ [gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet I]</li> </ul>

<b>7. Fachsemester</b>	1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung <b>und</b> Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Abschlussklausur und ggf. praktische Studien- und Prüfungsleistungen) an <b>vier</b> der unter „6. Fachsemester“ genannten Veranstaltungen
<b>8. Fachsemester</b>	1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung <b>und</b> Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Abschlussklausur und ggf. praktische Studien- und Prüfungsleistungen) an <b>sechs</b> der unter „6. Fachsemester“ genannten Veranstaltungen

(2) Bei Rangleichheit bzgl. FS 2 bis 8 wird folgendes Verfahren angewendet:

Jede eingereichte und anerkennungsfähige Studienleistung wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

### Grundstudium bis zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (4 Fachsemester):

Leistungsnachweis	Punkte
Vorlesung / Übungen „Chemie für Pharmazeuten“ und Praktikum / Seminar „Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei- Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung der Arzneibuchmethoden)“	<b>24</b>
Praktikum / Seminar „Quantitative Bestimmungen von Arznei- Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung der Arzneibuchmethoden)“	<b>14</b>
Seminar „Chemische Nomenklatur“	<b>1,5</b>
Seminar „Stereochemie“	<b>1,5</b>
Vorlesung / Übungen „Pharmazeutische und Medizinische Chemie“ und Praktikum / Seminar „Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe“	<b>21</b>
Vorlesung / Übungen „Einführung in die Instrumentelle Analytik“ und Praktikum „Instrumentelle Analytik“	<b>21</b>
Vorlesung „Systematische Einteilung und Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen“ und Praktikum / Seminar: „Arzneipflanzenexkursion und Bestimmungsübungen“	<b>6</b>
Vorlesung, Seminare und Praktikum „Mikrobiologie“	<b>2</b>
Praktikum Pharmazeutische Biologie 1 (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen) und 2 (Pflanzliche Drogen), Cytologie (pharmazeutisch-biologischer Teil) und Pharmazeutische Mikrobiologie	<b>12</b>
Vorlesungen „Grundlagen der Anatomie und Physiologie“ und „Grundlagen der Ernährungslehre“, Seminar „Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe“ und Praktika „Cytologie (humanbiologischer Teil)“ und „Kursus der Physiologie“	<b>15</b>
Vorlesung / Übungen „Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten“	<b>3</b>
Vorlesung / Übungen „Physik für Pharmazeuten“ und Praktikum „Physikalische Übungen für Pharmazeuten“	<b>3</b>
Vorlesung, Übungen und Praktikum „Physikalische Chemie“	<b>3</b>
Vorlesung „Grundlagen der Arzneiformenlehre“ und Praktikum „Arzneiformenlehre“	<b>10</b>

## Hauptstudium vor dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (ab dem 5. Fachsemester):

Leistungsnachweis	Punkte
Vorlesung / Übungen „Grundlagen der Biochemie, Klinischen Chemie und der Pathobiochemie“ und Praktikum / Seminar „Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie“	14
Praktikum / Seminar „Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen)“	11
Praktikum / Seminar „Arzneimittelanalytik, Drug-Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen“	17
Seminar „Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)“ und Praktikum / Seminar „Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)“	12,5
Seminar „Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik“	3
Seminar „Qualitätssicherung bei Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln“ und Praktikum / Seminar „Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukte“	21
Praktikum und Seminare „Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs“	8,5
Vorlesung „Pharmakoepidemiologie und –ökonomie“	3
Vorlesung „Pharmakotherapie“ und Seminar „Klinische Pharmazie & Arzneimitteltherapie“	11

### § 9 Rückstufung

Hochschulwechselnde im Sinne von § 2 a) dieser Satzung, die in einen nach Inhalt und Abschluss gleichen Studiengang an der Universität Tübingen wechseln wollen, können nicht in ein Fachsemester zugelassen werden, das mit dem an ihrer bisherigen Hochschule erreichten identisch ist oder unter diesem liegt.

### § 10 Verweisung auf andere Vorschriften

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der HZVO sowie der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Universität Tübingen über die Zulassung von Bewerbern zu einem höheren Fachsemester vom 28.06.2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2010, S. 247 ff.), ihre Erste Änderungssatzung vom 20.11.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2014, S. 529 ff.), ihre Zweite Änderungssatzung vom 27.03.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2015, S. 22 ff.), ihre Dritte Änderungssatzung vom 12.11.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2015, S. 774), ihre Vierte Änderungssatzung vom 11.03.2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2016, S. 72), ihre Fünfte Änderungssatzung vom 14.07.2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2016, S. 391), ihre Sechste Änderungssatzung vom 10.04.2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2017, S. 62) und ihre Siebte

Änderungssatzung vom 09.12.2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 28/2021, S. 672 ff.)  
außer Kraft.

Tübingen, den 05.05.2022

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO)**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 6, 61 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), hat der Senat der Universität Tübingen am 05. Mai 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 23.03.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04/2015, S. 25), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Änderungssatzung vom 10.03.2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2022, S. 206), wird nachfolgend geändert.

### **Artikel 1**

**In § 5 Antragspflicht, Form, Fristen** wird in **Absatz 3** der folgende Satz hinzugefügt:

Abweichend hiervon gelten für den Master of Education Quereinstieg (Informatik, Mathematik, Physik) die Sätze 4 und 5.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 05.05.2022

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1. 2), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), hat der Senat der Universität Tübingen am 05. Mai 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Master-Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) vom 06.05.2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2021, S. 416 ff.) wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

#### **In § 6 Absatz 3 b) Auswahlkriterien**

werden die Worte „curricular verankerten“ vor „Experimentalpraktika“ eingefügt.

### **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 05.05.2022

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Public Policy and Social Change mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), hat der Senat der Universität Tübingen am 05. Mai 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Public Policy and Social Change mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) vom 10.12.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 33/2020, S. 933 ff.) wird wie folgt geändert:

## **Artikel 1**

### **§ 6 a wird neu formuliert:**

(1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 7 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a) sowie aufgrund eines Motivationsschreibens statt; ggf. tritt für die Vorauswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 an die Stelle der Note des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 2 a). Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(2) Die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note	1,0 = 50 Punkte	Note	1,4 = 30 Punkte	Note	1,8 = 10 Punkte
	1,1 = 45		1,5 = 25		1,9 = 5
	1,2 = 40		1,6 = 20		2,0 = 1
	1,3 = 35		1,7 = 15		

(3) Das Motivationsschreiben in englischer Sprache gemäß § 3 Abs. 2 c) wird nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten von den Mitgliedern der Auswahlkommission mit einer Punktzahl zwischen 0 und 20 bewertet. Die Punkte der Kommissionsmitglieder werden addiert und durch die Summe der bewertenden Kommissionsmitglieder geteilt und auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

(4) Auf der Grundlage der Studienleistungen und des Motivationsschreibens gemäß der Absätze 2 und 3 wird unter allen Teilnehmenden eine Rangliste erstellt. Maximal können 70 Punkte erreicht werden. Eine höhere Punktzahl geht einer niedrigeren vor. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Bewerberinnen und Bewerber werden zum Auswahlgespräch nach der Reihung dieser Rangliste eingeladen. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerber beträgt mindestens das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze.



**In § 7 Abs. 1** entfällt Satz 2.

**§ 7 Absatz 2** entfällt.

**§ 7 Absatz 3** wird zu Absatz 2.

**§ 7 Absatz 4** wird zu Absatz 3.

**§ 7 Absatz 5** wird zu Absatz 4.

**§ 7 Absatz 6** wird zu Absatz 5 und neu gefasst:

(5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten mit einer Punktzahl zwischen 0 und 30. Die Punkte der Kommissionsmitglieder werden addiert und durch die Summe der bewertenden Kommissionsmitglieder geteilt und auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

**§ 7 Absatz 7** wird zu 6 und neu gefasst:

(6) Die finale Punktzahl (maximal 100 Punkte) errechnet sich aus dem Ergebnis der Vorauswahl gem. § 6 a Abs. 4 (maximal 70 Punkte) und der Bewertungssumme aus dem Auswahlgespräch nach Absatz 5 (maximal 30). Es wird auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

**§ 7 Absatz 8** wird zu 7 und neu gefasst:

(7) Die Rangliste wird anhand dieses Ergebnisses erstellt, wobei der höchste Wert den höchsten Rang ergibt. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs.4 Satz 4 HZG.

## **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 05.05.2022

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)**

Aufgrund von § 2c Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), § 6 Abs. 5 Satz 4 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), sowie von §§ 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), hat der Senat der Universität Tübingen am 05. Mai 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) vom 10.03.2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2022, S. 207 ff.) wird wie folgt geändert:

## **Artikel 1**

**In § 2 Abs. 5** entfällt c).

**In § 5 Abs. 2 c)** wird der Inhalt der Klammer ersetzt durch „siehe Anlage 3“.

**In § 5 Abs. 2 d)** wird der Inhalt der Klammer ersetzt durch „siehe Anlage 4 Abs. 1“.

**In § 5 Abs. 2 e)** wird der Inhalt der Klammer ersetzt durch „siehe Anlage 4 Abs. 2“.

**In § 7 Abs. 1 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst: „Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt gemäß Anlage 2.“

**§ 7 Abs. 4 c)** wird wie folgt neu gefasst: „5 Punkte für eine oder mehrere abgeschlossene fachnahe anerkannte Berufsausbildung(-en) gemäß Anlage 3,“

**§ 7 Abs. 4 d)** wird wie folgt neu gefasst: „2 Punkte für einen oder mehrere Dienst(e)/Ehrenamt (-ämter) gemäß Anlage 4 Abs. 1,“

**§ 7 Abs. 4 e)** wird wie folgt neu gefasst: „3 Punkte für einen oder mehrere Preis(e) gemäß Anlage 4 Abs. 2.“

**§ 7 Abs. 5 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst: „Die Punktzahl für die Hochschulzugangsberechtigung ergibt sich aus den Regelungen in § 13 HZVO sowie den dazugehörigen Anlagen 2 bis 4 sowie Anlage 2 dieser Satzung.“

**§ 7 Abs. 6 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst: „Für das Kriterium PhaST wird die Punktzahl gemäß Anlage 2 Abs. 3 dieser Satzung berechnet.“

**§ 7 Abs. 7 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst: „Für die Kriterien Berufsausbildung, Dienst/Ehrenamt und Preise erhält die Bewerberin oder der Bewerber jeweils die entsprechende Punktzahl beim Nachweis eines Kriteriums aus den Anlagen 3 und 4.“

**§ 7 Abs. 8** wird ergänzt um folgenden Satz 5: „Näheres zu den Kriterien Dienst und Los bei Rangleichheit regelt § 16 Abs. 1 und 2 HZVO.“

## Artikel 2 – Anlagen

Folgende Anlagen werden als Bestandteil dieser Satzung hinzugefügt:

### Anlage 2 – Berechnung der Punktwerte

(1) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin  $B$  oder eines Bewerbers  $B$  aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HzbPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + Vorbildungspunkte_B.$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl  $Punkte_B$  wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt:  $HzbGewicht$  ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist.

Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung  $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$  zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert  $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$  und Standardabweichung  $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$ .

Die Funktion  $\Phi_{HzbGewicht}$  ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und  $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$  ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PhaST wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, & \text{für } xxxStandardwert_B < 70, \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, & \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\ xxxPunkte_B &= \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} * \frac{xxxGewicht}{6} \end{aligned}$$

dabei gilt:  $xxxGewicht$  ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ oder „PhaST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist;  $xxxStandardwert_B$  ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber  $B$  beim jeweiligen Test erzielt hat.

(4) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß den Anlagen 3 und 4, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

### **Anlage 3 – Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten**

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im Studiengang Pharmazie:

Biologielaborantin oder Biologielaborant

Biologisch-technische Assistentin oder Biologisch-technischer Assistent

Biotechnologische Assistentin oder Biotechnologischer Assistent

Chemielaborantin oder Chemielaborant

Chemikantin oder Chemikant

Chemisch-technische Assistentin oder Chemisch-technischer Assistent

Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)

Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent

Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent

Medizinlaborantin oder Medizinlaborant

Pharmakantin oder Pharmakant

Pharmazeutisch-technischer Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent

Physikalisch-technische Assistentin oder Physikalisch-technischer Assistent

Physiklaborantin oder Physiklaborant

Technische Assistentin – Chemische und biologische Laboratorien oder Technischer Assistent – Chemische und biologische Laboratorien

### **Anlage 4 – Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen**

(1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich:

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gemeinschaft (DLRG) (mindestens 2 Jahre)

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) (mindestens 2 Jahre)

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK)/DKMS (mindestens 2 Jahre)

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (mindestens 2 Jahre)

Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)  
Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)  
Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)  
Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)  
Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

(2) Preise:

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade  
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade  
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade  
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade  
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade  
Jugend forscht - Biologie (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)  
Jugend forscht - Chemie (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)  
Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)

### **Artikel 3 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

Tübingen, den 05.05.2022

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin sowie Zahnmedizin mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)**

Aufgrund von § 2c Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), § 6 Abs. 5 Satz 4 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), sowie von §§ 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), hat der Senat der Universität Tübingen am 05. Mai 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin sowie Zahnmedizin mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) vom 03.02.2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2022, S. 58 ff.) wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

**In § 5 Abs. 1 b)** wird der Inhalt der Klammer ersetzt durch „siehe Anlage 3“.

**In § 5 Abs. 1 c)** wird der Inhalt der Klammer ersetzt durch „siehe Anlage 4“.

**In § 5 Abs. 2 a)** wird der Inhalt der Klammer ersetzt durch „siehe Anlage 2, 3 und 4 zu § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 2 und § 26 HZVO“.

**In § 5 Abs. 2 c)** wird der Inhalt der Klammer ersetzt durch „siehe Anlage 3“.

**In § 5 Abs. 2 d)** wird der Inhalt der Klammer ersetzt durch „siehe Anlage 4“.

**In § 7 Abs. 1 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst: „Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt gemäß Anlage 2.“

**§ 7 Abs. 3 b)** wird wie folgt neu gefasst: „15 Punkte für eine oder mehrere abgeschlossene fachnahe anerkannte Berufsausbildung(-en) gemäß Anlage 3 Nr. 1,“

**§ 7 Abs. 3 c)** wird wie folgt neu gefasst: „5 Punkte für eine oder mehrere sich an die Berufsausbildung anschließende Berufstätigkeit(-en) von mindestens einem Jahr gemäß Anlage 3 Nr. 1,“

**§ 7 Abs. 3 d)** wird wie folgt neu gefasst: „10 Punkte für einen oder mehrere Dienst(e)/Ehrenamt(-ämter) gemäß Anlage 4.“

**§ 7 Abs. 4 c)** wird wie folgt neu gefasst: „7 Punkte für eine oder mehrere abgeschlossene fachnahe anerkannte Berufsausbildung(-en) gemäß Anlage 3 Nr. 1,“

**§ 7 Abs. 4 d)** wird wie folgt neu gefasst: „6 Punkte für einen oder mehrere Dienst(e)/Ehrenamt(-ämter) gemäß Anlage 4.“

**§ 7 Abs. 5 b)** wird wie folgt neu gefasst: „15 Punkte für eine oder mehrere abgeschlossene fachnahe anerkannte Berufsausbildung(-en) gemäß Anlage 3 Nr. 2,“

**§ 7 Abs. 5 c)** wird wie folgt neu gefasst: „5 Punkte für eine oder mehrere sich an die Berufsausbildung anschließende Berufstätigkeit(-en) von mindestens einem Jahr gemäß Anlage 3 Nr. 2,“

**§ 7 Abs. 5 d)** wird wie folgt neu gefasst: „10 Punkte für einen oder mehrere Dienst(e)/Ehrenamt(-ämter) gemäß Anlage 4.“

**§ 7 Abs. 6 c)** wird wie folgt neu gefasst: „7 Punkte für eine oder mehrere abgeschlossene fachnahe anerkannte Berufsausbildung(-en) gemäß Anlage 3 Nr. 2,“

**§ 7 Abs. 6 d)** wird wie folgt neu gefasst: „6 Punkte für einen oder mehrere Dienst(e)/Ehrenamt (-ämter) gemäß Anlage 4.“

**§ 7 Abs. 7 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst: „Die Punktzahl für die Hochschulzugangsberechtigung ergibt sich aus den Regelungen in § 13 HZVO sowie den dazugehörigen Anlagen 2 bis 4 sowie Anlage 2 dieser Satzung.“

**§ 7 Abs. 8 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst: „Für das Kriterium TMS wird die Punktzahl gemäß Anlage 2 Abs. 3 dieser Satzung berechnet.“

**§ 7 Abs. 9 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst: „Für die Kriterien Berufsausbildung, Berufstätigkeit und Dienst/Ehrenamt erhält die Bewerberin oder der Bewerber jeweils die entsprechende Punktzahl beim Nachweis eines Kriteriums aus den Anlagen 3 und 4.“

**§ 7 Abs. 10** wird ergänzt um folgenden Satz 5: „Näheres zu den Kriterien Dienst und Los bei Ranggleichheit regelt § 16 Abs. 1 und 2 HZVO.“

## Artikel 2 – Anlagen

Folgende Anlagen werden als Bestandteil dieser Satzung hinzugefügt:

### Anlage 2 – Berechnung der Punktwerte

(1) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin  $B$  oder eines Bewerbers  $B$  aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HzbPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + VorbildungPunkte_B.$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl  $Punkte_B$  wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt:  $HzbGewicht$  ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist.

Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung  $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$  zugrunde gelegt, also

eine Normalverteilung mit Mittelwert  $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$  und Standardabweichung  $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$ .

Die Funktion  $\Phi_{HzbGewicht}$  ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und  $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$  ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PhaST wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{array}{ll}
 xxxPunkte_B = 0, & \text{für } xxxStandardwert_B < 70, \\
 xxxPunkte_B = xxxGewicht, & \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\
 xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} * \frac{xxxGewicht}{6} & 
 \end{array}$$

dabei gilt: *xxxGewicht* ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ oder „PhaST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist; *xxxStandardwert<sub>B</sub>* ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber *B* beim jeweiligen Test erzielt hat.

(4) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß den Anlagen 3 und 4, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

### Anlage 3 – Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten

1. Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im Studiengang Medizin:

Altenpflegerin oder Altenpfleger

Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent

Arzthelferin oder Arzthelfer

Biologielaborantin oder Biologielaborant

Chemielaborantin oder Chemielaborant

Diätassistentin oder Diätassistent

Ergotherapeutin oder Ergotherapeut

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger

Hebamme oder Entbindungspfleger

Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger

Krankenschwester oder Krankenpfleger

Logopädin oder Logopäde

Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter

Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)

Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent

Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent

Medizinlaborantin oder Medizinlaborant

Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter

Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter

Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent

Orthoptistin oder Orthoptist

Pflegefachfrau oder Pflegefachmann



Physiotherapeutin oder Physiotherapeut  
Radiologisch-technische Assistentin oder Radiologisch-technischer Assistent (RTA)  
Rettungsassistentin oder Rettungsassistent  
Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

2. Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im Studiengang Zahnmedizin:

Altenpflegerin oder Altenpfleger  
Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent  
Arzthelferin oder Arzthelfer  
Biologielaborantin oder Biologielaborant  
Chemielaborantin oder Chemielaborant  
Diätassistentin oder Diätassistent  
Ergotherapeutin oder Ergotherapeut  
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger  
Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger  
Hebamme oder Entbindungspfleger  
Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger  
Krankenschwester oder Krankenpfleger  
Logopädin oder Logopäde  
Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter  
Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik  
Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)  
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent  
Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent  
Medizinlaborantin oder Medizinlaborant  
Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter  
Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter  
Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent  
Orthoptistin oder Orthoptist  
Pflegefachfrau oder Pflegefachmann  
Physiotherapeutin oder Physiotherapeut  
Radiologisch-technische Assistentin oder Radiologisch-technischer Assistent (RTA)  
Rettungsassistentin oder Rettungsassistent  
Stomatologische Schwester  
Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent  
Zahnarzthelferin oder Zahnarzthelfer  
Zahnärztliche Helferin oder Zahnärztlicher Helfer  
Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter  
Zahntechnikerin oder Zahntechniker

## **Anlage 4 – Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen**

Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich:

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gemeinschaft (DLRG) (mindestens 2 Jahre)

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) (mindestens 2 Jahre)

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK)/DKMS (mindestens 2 Jahre)

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (mindestens 2 Jahre)

Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

### **Artikel 3 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

Tübingen, den 05.05.2022

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Geschäftsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen (Neufassung)**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), hat der Senat der Universität Tübingen am 05. Mai 2022 die nachfolgende Geschäftsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Satzung beschlossen.

Die Zuständigkeiten der zentralen Verwaltung und der anderen Organe auf zentraler und Fakultätsebene bleiben von dieser Geschäftsordnung unberührt.

## **§ 1 Organisation und Gliederung des Fachbereichs**

(1) Organe und Gremien des Fachbereichs sind:

1. Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher und ihre Stellvertretung,
2. das Sprechergremium,
3. der Fachbereichsbeirat,
4. die Fachbereichsvollversammlung,
5. die Prüfungsausschüsse für die Studiengänge des Fachbereichs,
6. die Studienkommissionen für die Studiengänge des Fachbereichs.

(2) Der Fachbereich gliedert sich in die folgenden drei Forschungsbereiche:

- Urgeschichte und Naturwissenschaftliche Archäologie,
- Geographie,
- Geo- und Umweltnaturwissenschaften.

(3) Das Sprechergremium (gem. § 3) bestimmt die Zugehörigkeit der hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu den Forschungsbereichen im Einvernehmen mit der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer kann nur *einem* Forschungsbereich zugeordnet werden.

## **§ 2 Aufgaben und Wahl des Fachbereichssprecherin und seiner Stellvertreterin**

(1) Der Fachbereich wird von einer gewählten Fachbereichssprecherin oder einem Fachbereichssprecher geleitet, bei Verhinderung von deren Stellvertretung. Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher vertritt die Anliegen und Interessen des gesamten Fachbereichs in der Fakultät und gegenüber der Universitätsleitung. Bei strittigen Punkten muss das Votum des Sprechergremiums (gem. § 3) berücksichtigt werden.

(2) Die amtierende Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher beruft zum Ende der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden oder beim vorzeitigen Ausscheiden der Stellvertretung aus dem Amt den Fachbereichsbeirat zu einer Wahlversammlung ein und leitet die Wahl.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsbeirates wählen aus den Mitgliedern des Sprechergremiums nach § 3 die Fachbereichssprecherin oder den Fachbereichssprecher und die Stellvertretung in getrennten Wahlgängen.

(4) Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der am Fachbereich hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Wahlversammlung erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

(5) Bis zur Neuwahl führen die bisherige Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher und die Stellvertretung die Geschäfte weiter.

### **§ 3 Aufgaben und Zusammensetzung des Sprechergremiums**

(1) Das Sprechergremium unterstützt die Fachbereichssprecherin oder den Fachbereichssprecher und die Stellvertretung beratend in Belangen des Fachbereichs. Es schlägt dem Fachbereichsbeirat die Fachbereichssprecherin oder den Fachbereichssprecher und die Stellvertretung zur Wahl vor.

(2) Das Sprechergremium tagt regelmäßig, um laufende Angelegenheiten des Fachbereichs zu beraten. Folgende Sachverhalte und daraus resultierende Anträge des Fachbereichs an die Fakultät oder die Universitätsleitung müssen vom/im Sprechergremium besprochen und ggf. genehmigt werden, bevor sie von der Fachbereichssprecherin oder dem Fachbereichssprecher an die Entscheidungsgremien weitergeleitet werden:

- Grundsätzliche Änderungen im Stellenplan des Fachbereichs und Entfristung akademischer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- Freigabeanträge für Professuren und Stellenzusagen,
- Anträge zur Ernennung von außerplanmäßigen Professorinnen oder -professoren und Honorarprofessorinnen oder -professoren,
- Anträge auf Zulassung und Zwischenevaluation zum Habilitationsverfahren,
- Verteilung der jährlichen Haushaltsmittel innerhalb des Fachbereichs Geowissenschaften,
- Grundsätzliche Änderungen der Flächen- und Raumzuordnung in den Gebäuden des Fachbereichs,
- Anträge zur Besetzung der Prüfungsausschüsse und Studienkommissionen,
- Benennung von Vertreterinnen und Vertreter des Fachbereichs in Gremien der Fakultät oder der Universität, und außeruniversitäre Gremien, wie z.B. der DFG, soweit der Fachbereich direkt zuständig ist.

(3) Entscheidung im Sprechergremium werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Sprecherinnen und Sprecher getroffen, wobei ein Quorum von mindestens der Hälfte der Sprecherinnen und Sprecher gilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher.

(4) Der Forschungsbereich „Geographie“ und der Forschungsbereich „Urgeschichte und Naturwissenschaftliche Archäologie“ entsenden jeweils ein Mitglied in das Sprechergremium; der Forschungsbereich „Geo- und Umweltnaturwissenschaften“ entsendet fünf Mitglieder.

(5) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher fordert die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der in § 1 Abs. 2 genannten Forschungsbereiche vor dem Ende ihrer Amtszeit zur Wahl von einer oder mehreren (gem. § 3 Abs. 4) Sprecherinnen oder Sprechern und deren Stellvertretung auf. Die Amtszeit als Mitglied des Sprechergremiums endet mit der Amtszeit der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers. Sie beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 4 Aufgaben und Wahl des Fachbereichsbeirates**

(1) Der Fachbereichsbeirat berät und genehmigt strukturelevante Angelegenheiten des Fachbereichs. Er wird zwei Mal, mindestens aber ein Mal pro Semester durch die Fachbereichssprecherin oder den Fachbereichssprecher einberufen.

(2) Der Fachbereichsbeirat wählt gemäß § 2 die Fachbereichssprecherin oder den Fachbereichssprecher und die Stellvertretung.

(3) Der Fachbereichsbeirat besteht aus allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, drei Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied des nicht wissenschaftlichen Dienstes und sechs Studierenden des Fachbereichs, davon ein Mitglied aus der Gruppe der immatrikulierten Promovierenden. Die studentischen Mitglieder des Fachbereichsbeirates sollen die Vielfalt und die Studierendenzahlen der Studiengänge des Fachbereichs angemessen repräsentieren.

(4) Die Mitgliedergruppen nach § 10 Abs. 1 LHG innerhalb des Fachbereichs benennen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Fachbereichsbeirat eigenständig. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die studentischen Mitglieder und immatrikulierten Promovierenden haben eine Amtszeit von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 5 Fachbereichsvollversammlung**

(1) Die Fachbereichsvollversammlung ist eine fachbereichs-öffentliche Sitzung des Fachbereichsbeirates. Sie dient der Information aller Mitglieder des Fachbereichs, die Studierenden eingeschlossen, über die laufenden Belange des Fachbereichs.

(2) Die Fachbereichsvollversammlung wird durch die Fachbereichssprecherin oder den Fachbereichssprecher einmal im Semester einberufen.

#### **§ 6 Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter**

(1) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher fordert das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal des Fachbereichs zur Benennung einer Gleichstellungsbeauftragten oder eines Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs und eine Stellvertretung auf und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Bestellung vor.

(2) Das Sprechergremium lädt die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs zu jeder Sitzung beratend ein.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität folgenden Monats in Kraft.

Zugleich treten die Geschäftsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen vom 24.02.2011 (Amtliche Bekanntmachungen, Nr. 2/2011, S. 91) sowie deren Erste Änderungssatzung vom 10.05.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2012, S. 155) und deren Zweite Änderungssatzung vom 15.05.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 7/2014, S.174) außer Kraft.

Tübingen, den 05.05.2022

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Eberhard Karls Universität Tübingen für die Vergabe der Deutschlandstipendien (Neufassung)**

Zur Regelung der Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S.626), und nach der Stipendienprogramm-Verordnung (StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197), geändert durch Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), hat der Senat der Eberhard Karls Universität Tübingen auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) am 05. Mai 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung Studierender der Eberhard Karls Universität Tübingen, die im Studium hervorragende Leistungen erbracht haben bzw. erwarten lassen.

## **§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung**

(1) Gefördert werden können Studierende in den grundständigen Studiengängen und in Masterstudiengängen, die zum Beginn des Bewilligungszeitraumes an der Universität Tübingen immatrikuliert sind bzw. sein werden.

(2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der oder die Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige, materielle Förderung erhält.

## **§ 3 Umfang der Förderung**

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro. Es wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.

(2) Die Stipendien werden jeweils für ein Jahr bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres. Anträge auf Verlängerung sind im Rahmen einer Neubeantragung zum Folgezeitraum möglich.

(3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.

(4) Die Förderhöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit und kann nur in begründeten Fällen über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden. Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich beantragt werden.

(5) Im Falle einer Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt.

(6) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

(7) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

(8) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

(9) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums jederzeit fristlos möglich.

#### **§ 4 Antragstellung**

Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Universität Tübingen unter den dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht gestellt wurde.

#### **§ 5 Bewerbungsverfahren**

(1) Das Rektorat schreibt durch Bekanntgabe in geeigneter Form auf der Homepage der Universität Tübingen die Stipendien jeweils zum Sommersemester aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht,

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 4) einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Tag bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
7. dass nicht frist- und formgerechte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung ist für den Studiengang möglich, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist im entsprechenden Online-Portal einzureichen.

(4) Im Rahmen der Bewerbung für das Deutschlandstipendium in einem Online-Portal sind folgende Nachweise einzureichen:

1. tabellarischer Lebenslauf (unterschrieben),
2. Zeugnisse: Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Fachabitur), bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
3. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern eines Zweitstudiums das Abschlusszeugnis des ersten Studiums,
4. von Bewerbern und Bewerberinnen in einem Masterstudiengang das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
5. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen (ECTS-Punkte und Bewertungen),
6. ggf. Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, die in überregionalen, wissenschaftsorientierten Wettbewerben erzielt wurden,
7. ggf. Nachweise über Umstände im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung.

(5) Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

#### **§ 6 Stipendienauswahlausschuss**

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss mit den Auswahlkriterien nach § 7 Abs. 1 und 2 die Bewerber und Bewerberinnen aus, die gefördert werden können und weitere Bewerber und Bewerberinnen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an kraft Amtes

1. der Rektor bzw. die Rektorin oder eine von ihm bzw. ihr bestellte Person als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. die Dekane bzw. Dekaninnen oder die jeweils von diesen bestellte Person und
3. die Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Die folgenden weiteren Mitglieder des Stipendenauswahlausschusses werden auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin durch den Senat auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:

1. zwei Professoren bzw. Professorinnen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG)
2. und ein Studierender bzw. eine Studierende gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des LHG.

Für jedes Wahlmitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Rektorat kann die Sitzungsteilnahme von privaten Mittelgebern mit beratender Stimme gestatten.

(5) Der Stipendenauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

## **§ 7 Auswahlverfahren**

(1) Auswahlkriterien sind

1. Für Studienanfänger oder Studienanfängerinnen:

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; Bewerben können sich an der Universität Tübingen für das Deutschlandstipendium Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit einer Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung von bis 1,40. Für Studierende eines Zweitstudiums wird die Note des Erststudiums als Auswahlkriterium herangezogen.

2. Für bereits immatrikulierte Studierende:

a) die bisher erbrachten Studienleistungen und die erreichten ECTS-Punkte, ggf. das Abiturzeugnis; Bewerben können sich an der Universität Tübingen immatrikulierte Studierende, die ihre bis zur Bewerbung nach der Studienordnung zu erbringenden Leistungen mit einer Durchschnittsnote bis zu 1,40 im Hauptfach bzw. einem der Hauptfächer (aufgrund der anderen Notensystematik in Rechtswissenschaft: mindestens 9,0 Punkte) abgeschlossen haben.

b) für Studierende eines Master-Studiengangs die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums; Bewerben können sich an der Universität Tübingen immatrikulierte Studierende, die einen ersten Studiengang mit einer Gesamtnote bis zu 1,40 (aufgrund der anderen Notensystematik in Rechtswissenschaft: mindestens 9,0 Punkte) abgeschlossen haben. Die jeweilige Fakultät kann bei der Vorauswahl der Master-Stipendiaten bzw. Master-Stipendiatinnen ab dem 2. Fachsemester ggf. zusätzlich die bisher erbrachten Studienleistungen und die erreichten ECTS-Punkte berücksichtigen.

(2) Als zusätzliche Kriterien für die Vergabe der Stipendien werden außerdem berücksichtigt:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, die in überregionalen, wissenschaftsorientierten Wettbewerben gewonnen wurden,



2. längerfristiges außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochpolitisches oder politisches Engagement,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder Migrationshintergrund.

Alle Angaben zu den zusätzlichen Kriterien sind durch entsprechende Nachweise zu belegen, die im Bewerbungsportal hochzuladen sind.

(3) Die Vorauswahl der Bewerbungen kann auf dezentrale Auswahlausschüsse delegiert werden.

(4) Die Quote für die Verteilung des Stipendiums soll aus 1/3 Studienanfängern bzw. Studienanfängerinnen und aus 2/3 immatrikulierten Studierenden bestehen. Abweichungen sind möglich, sofern es die Bewerberlage erforderlich macht.

## **§ 8 Bewilligung**

(1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.

(2) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden über einen Bewilligungsbescheid unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen, bekanntgegeben.

(3) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Universität Tübingen immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraumes die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Universität Tübingen. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(4) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von § 9 Abs. 2, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes gezahlt.

## **§ 9 Fortsetzung der Förderung, Beurlaubung**

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungshöchstdauer nicht angerechnet.

## **§ 10 Beendigung der Förderung und Widerruf des Bewilligungsbescheides**

(1) Die Bewilligung des Stipendiums wird nichtig und der Stipendiat bzw. die Stipendiatin zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.

(2) Es besteht eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten beruht.

(3) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem der Studierende das Studium abbricht, das Studium unterbricht oder den Studiengang wechselt. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin die Hochschule, so endet das Stipendium zum Ende des jeweiligen Semesters.

### **§ 11 Mitwirkungspflichten**

(1) Die Bewerber und Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Eberhard Karls Universität Tübingen für die Vergabe der Deutschlandstipendien vom 31.03.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2011, S. 104), geändert durch die Satzung vom 03.11.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2011, S. 688), außer Kraft.

Tübingen, den 05.05.2022

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor